

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Altenburger Land

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit geltenden Fassung

Allgemeinverfügung

Der Landrat des Landkreises Altenburger Land ordnet als zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit an:

1. Die Allgemeinverfügung zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 12. März 2020, veröffentlicht am 14. März 2020, wird durch diese ersetzt.
2. Veranstaltungen und Menschenansammlungen mit 50 und mehr Personen sind ab sofort untersagt.
3. Darüber hinaus sind folgende Objekte für den Besucherverkehr geschlossen zu halten: Museen, Schwimmbäder, Kinos, Discotheken und Sport- und Fitnesseinrichtungen.
4. Im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Altenburger Land sind Veranstaltungen und Menschenansammlungen von unter 50 mit Auflagen für den Veranstalter zu versehen. Der Veranstalter hat eine Risikoabwägung nach den Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes vorzunehmen, eine Registrierung der Teilnehmer sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen keinen Zugang zur Veranstaltung gewährt wird (Zugangskontrolle). Über die Maßnahme ist ein Nachweis zu führen und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation endet 2 Monate nach dem Stattfinden der Veranstaltung.
5. Die Allgemeinverfügung gilt ab 17. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020.
6. Die Allgemeinverfügung ist nach §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung siehe nachstehenden Hinweis.

16. März 2020

Uwe Melzer
Landrat

Dienstsigelabdruck

Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegen ab sofort im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Zimmer 112, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.